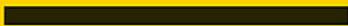


Normativität – Religion – Mobilität

Herausgegeben von
Bernhard Sven Anuth
Michael Droege
Stephan Dusil

Untersuchungen über Recht und Religion 3



Mohr Siebeck

Untersuchungen über Recht und Religion

herausgegeben von

Bernhard Sven Anuth, Michael Droege, Stephan Dusil,
Jörg Eisele, Jürgen Kampmann, Hermann Reichold
und Hildegard Warnink

3



Normativität – Religion – Mobilität

herausgegeben von
Bernhard Sven Anuth, Michael Droege
und Stephan Dusil

Mohr Siebeck

Bernhard Sven Anuth, geboren 1973, ist Professor für Kirchenrecht an der Universität Tübingen.

orcid.org/0000-0003-4170-5245

Michael Droege, geboren 1973, ist Professor für Öffentliches Recht, Verwaltungsrecht, Religionsverfassungs- und Kirchenrecht sowie Steuerrecht an der Universität Tübingen.

orcid.org/0000-0003-3551-5920

Stephan Dusil, geboren 1975, ist Professor für Bürgerliches Recht, Deutsche Rechtsgeschichte, Juristische Zeitgeschichte und Kirchenrecht an der Universität Tübingen.

orcid.org/0000-0003-1406-813X

Die Drucklegung wurde gefördert mit Mitteln des Forschungsschwerpunkts Evangelisches Kirchenrecht der Eberhard Karls Universität Tübingen und der Evangelischen Landeskirche in Württemberg.

ISBN 978-3-16-161998-4 / eISBN 978-3-16-161999-1

DOI 10.1628/978-3-16-161999-1

ISSN 2748-6737 / eISSN 2748-6745 (Untersuchungen über Recht und Religion)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2023 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung sowie die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Laupp & Göbel in Gomaringen gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und gebunden.

Printed in Germany.

„Normativität – Religion – Mobilität“ Zur Einführung

Jede Religion ist durch eine gemeinsame Glaubensüberzeugung ihrer Anhänger gekennzeichnet. Dieser Glaube bedarf einer gewissen Verbindlichkeit, um Gemeinsamkeiten und damit Gemeinschaft schaffen zu können, und besagte Verbindlichkeit wird durch Glaubenssätze erzeugt, die oft normativen Charakter haben. Die jeweilige, z. B. jüdische, römisch-katholische, protestantische oder islamische Glaubensgemeinschaft fordert die Beachtung der betreffenden Lehre in unterschiedlichem Maße auch ein, sei es durch sozial-gemeinschaftlichen Druck, sei es durch (rechts-)förmliche Gehorsamspflichten, deren Verletzung etwa in der katholischen Kirche sogar strafrechtlich sanktioniert wird. Solch identitätsstiftende Glaubenssätze wurden nicht zuletzt in der Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und/oder Religionen geprägt und geformt. Schließlich ist jeder Kontakt zu anderen Glaubensüberzeugungen regelmäßig auch eine Anfrage an das eigene Bekenntnis und gibt insofern Anlass, dieses zu überdenken, es ggf. zu reformulieren oder sogar neu zu fassen bzw. es im Gegenteil zu betonen und abgrenzend einzuschärfen. Damit einher geht in der Regel auch eine entsprechende (Neu-)Positionierung zu der jeweils anderen Konfession bzw. Religion in Form der Ausgrenzung oder Integration. Die Begegnung mit dem religiös oder konfessionell Anderen erzeugt also normative Prozesse der Vergewisserung eigener Überzeugungen und Praktiken sowie der Verhandlung aus der Begegnung resultierender Anerkennungsansprüche. Solche Prozesse der Neujustierung wurden und werden insbesondere durch die Begegnung mit dem Fremden angestoßen, welche wiederum durch Mobilität und Migration befördert wird.

Das damit andeutungsweise umrissene Themenfeld von Religion, Normativität und Mobilität haben Beiträgerinnen und Beiträger dieses Bandes auf Einladung der Herausgeber bei einem Workshop am 1./2. März 2021 ausgeleuchtet. Die Universität Tübingen hat die Tagung im Rahmen ihrer Exzellenzinitiative zum Thema „Global Encounters“ gefördert, bei der „globale Begegnungen“ u. a. im Hinblick darauf erforscht werden sollen, ob kultureller Wandel nicht auch und vielleicht sogar besonders durch die Begegnung mit dem Anderen, dem Fremden hervorgerufen wird. Pandemiebedingt konnte der Workshop bedauerlicherweise nur digital stattfinden, sodass der Raum für die kollegiale Begegnung und den informellen Austausch vergleichsweise begrenzt war. Gleichwohl haben erfreulicherweise nicht nur die Veranstalter, sondern auch Referierende und Teilnehmende den übereinstimmenden Eindruck gewonnen, dass zum einen das Thema „Normativität – Religion – Mobilität“ als solches Interesse verdient, und zum anderen

auch der für den Workshop gewählte interdisziplinäre sowie interkonfessionelle und -religiöse Zugang sehr gewinnbringend war und ggf. künftig sein wird.

Als Herausgeber freuen wir uns vor diesem Hintergrund sehr, im vorliegenden Band nun wesentliche Ergebnisse des o. g. Workshops dokumentieren zu können. Bedauerlicherweise konnten nicht alle Referentinnen und Referenten auch einen Beitrag zum Tagungsband leisten. Umso mehr danken wir all jenen, die diese doppelte Mühe auf sich genommen haben, sowie allen Autorinnen und Autoren, die wir nachgängig zum Workshop noch für einen Beitrag gewinnen konnten, damit der vorliegende Band dem Workshop entsprechend thematisch „rund“ wird. Wir danken Frau Daniela Taudt und dem Verlag Mohr Siebeck für die wie immer hervorragende verlegerische Betreuung und die angenehme Zusammenarbeit. Für wertvolle redaktionelle Unterstützung sind wir den Mitarbeitern an unseren Lehrstühlen, namentlich den Herren Tapio Bronner, Maximilian Knaak und Simon Schurz, sehr dankbar.

In einem ersten Teil werden nachfolgend zunächst *innerreligiöse Reaktionen* auf die Begegnung mit dem Anderen im Fokus stehen, weil sich durch die mobilitätsbedingte Auseinandersetzung mit anderen Konfessionen und Religionen nicht nur der Inhalt des gemeinschaftlich Geglaubten, sondern auch die Verbindlichkeit der eigenen Glaubenssätze verändern kann. Im zweiten Teil geht es dann v. a. um *Handlungsstrategien gegenüber anderen Konfessionen bzw. Religionen*, insofern die Begegnung mit dem Anderen oder gar Fremden eine Glaubensgemeinschaft nun einmal zwingt, Position zu beziehen und sich dem Fremden gegenüber zu verhalten; diesbezügliche Handlungsstrategien führen zudem regelmäßig zu normativen Handlungsanweisungen, die sich skalar zwischen Abgrenzung und Integration verorten lassen. Im dritten Teil stehen schließlich *staatliche Reaktionen* im Fokus, weil im Gefüge von Religion, Normativität und Mobilität der Staat nun einmal nicht nur grundsätzlich ein wichtiger Akteur ist, sondern sich Staaten durch aktuelle Migrationsbewegungen auch konkret immer wieder herausgefordert sahen und sehen. Dabei muss jeder Staat auf die Vielfältigkeit des Religiösen und die Herausforderung durch das Auftreten einer neuen Religion irgendwie reagieren: Er kann entweder die hergebrachte Religion unterstützen und die fremde unterdrücken, oder aber religiöse Pluralität akzeptieren und nur die Grenzen der Religionsausübung durch das Aufstellen von „Spielregeln“ moderieren.

Tübingen, im Juli 2022

Bernhard Anuth
Michael Droege
Stephan Dusil

Inhaltsverzeichnis

<i>Bernhard Sven Anuth / Michael Droege / Stephan Dusil</i> „Normativität – Religion – Mobilität“. Zur Einführung	V
--	---

Innerreligiöse Reaktionen

<i>Jan Hermelink</i> Die „Erprobungsräume“ in den evangelischen Landeskirchen. Ein Paradigma normativer Verschiebung in Recht und Selbstverständnis der Kirche?	1
---	---

<i>Astrid Kaptijn</i> Die Christen der katholischen Ostkirchen und ihre kirchenrechtlichen Strukturen zwischen Tradition und Integration	19
--	----

<i>Bernhard Sven Anuth</i> Kirchliche „Bewegungen“ als Herausforderung für die römisch-katholische Universalkirche und ihre Teilkirchen	31
---	----

<i>Walter Homolka</i> Die Normen des Pessachfestes – Veränderung unter dem Eindruck von Kontinuität	61
---	----

Handlungsstrategien gegenüber der anderen Religion

<i>Matthias Pulte</i> Katholisches Missionsrecht als Ausdruck der Begegnung mit dem Anderen und seine Auswirkungen auf die Rechtsentwicklung der katholischen Kirche im 20. und 21. Jahrhundert	77
--	----

<i>Burkhard Josef Berkmann</i> Katholisches Grenzrecht. Kirchenrecht als Brücke oder Schranke in Bezug auf andere Konfessionen und Religionen	97
---	----

<i>Holger Zellentin</i> Zwischen Bibel und Byzanz: „Verderben auf der Erde“ (<i>fasād fi l-ard</i>) und die koranische Strafgesetzgebung	113
--	-----

Antonius Liedhegener

Religionen und religiöse Identität in pluraler Gesellschaft.

Umfragedaten zu Deutschland und der Schweiz im Vergleich 147

Reaktionen in der staatlichen Rahmenrechtsordnung

Michael Droege

Die Begegnung mit „dem Anderen“ und die Reaktionen

im religionsverfassungsrechtlichen System des Grundgesetzes 163

René Pahud de Mortanges

Strategien der Inklusion und Exklusion. Überlegungen zu Theorie

und Praxis des schweizerischen Religionsverfassungsrechts 189

Tilman Schmeller

Der EuGH und das „Anderer“ im Europäischen Religionsverfassungsrecht:

Eine „margin of appreciation“-Doktrin gem. Art. 17 Abs. 1 AEUV

als Desiderat? 209

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 227

Die „Erprobungsräume“ in den evangelischen Landeskirchen

Ein Paradigma normativer Verschiebung in Recht und Selbstverständnis der Kirche?¹

Jan Hermelink

Im Zuge der immer umfassenderen Reform- oder Transformationsprozesse, zu denen sich die deutschen evangelischen Landeskirchen seit Jahrzehnten genötigt sehen, sind neuerdings in diversen Kirchen sog. „Erprobungsräume“ eingerichtet worden. Damit sind neue Formen kirchlicher Arbeit gemeint, die deren herkömmliche, ortsgemeindlich-pfarramtliche Grundstruktur dezidiert „überschreiten“ und auf diese Weise „neue Sozialformen von Kirche“ erproben wollen.²

Für das Thema dieses Bandes bzw. der ihm zugrundeliegenden Tagung – Mobilität und Normativität zwischen Religion und Recht – erscheint dieses Phänomen von besonderem Interesse, weil die Erprobungsräume einerseits ein prominentes Beispiel für die derzeitige Mobilisierung des evangelisch-kirchlichen Christentums darstellen, die sich nur noch mit Mühe in das rechtliche Normengefüge der herkömmlichen Organisation einfügen lässt.³ Andererseits begegnet die Semantik der „Erprobung“, ebenfalls mit dem Impetus der Mobilisierung, seit einigen Jahren auch im evangelischen Kirchenrecht selbst (Abschn. I), betrifft dort aber zunächst andere Phänomene. Ein genauerer Blick auf das theologisch-kirchenreformerische Programm der Erprobungsräume (Abschn. II) sowie auf seine rechtlichen Konturen und praktische Organisation (Abschn. III) kann daher verdeutlichen, wie das kirchliche Recht zum Austragungsort paradigmatischer Spannungen zwischen verschiedenen Mobilitätskonzepten in Religion und Kirche wird (Abschn. IV); zugleich zeigen sich in der einschlägigen Rechtsentwicklung prinzipielle Verschiebungen im kirchlichen Selbstverständnis (Abschn. V). Schließlich lässt sich auf diese Weise zeigen, auf welches „Andere“, welche Fremdheitserfahrungen die kirchlich-religiöse Mobilisierung (nicht nur) mit dem Impuls der „Erprobung“ reagiert.

¹ Bei diesem Beitrag handelt es sich um die überarbeitete und um Nachweise ergänzte Fassung eines Referats für die Tagung „Normativität – Religion – Mobilität“ am 01.03.2021 in Tübingen. Ich danke für eine sehr anregende Diskussion, die der Überarbeitung zugutegekommen ist.

² *Evang. Kirche Mitteldeutschlands (EKM)*, Förderrichtlinie für den Fonds „Erprobungsräume“, vom 20.09.2020 (Abl., S. 206), zit. nach <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/47197> (Zugriff 11.08.2022), § 1 (1), Nr. 2.

³ Vgl. *Haerter*, Einordnung in die Rechtsstruktur der Landeskirche, in: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), *Erprobungsräume. Andere Gemeindeformen in der Landeskirche*, 2021, 327 ff.

I. Normative Verschiebungen im Recht der evangelischen Landeskirchen: Tendenzen und überraschende Konsequenzen

Rainer Mainusch hat kürzlich in einem großen Artikel sehr kenntnis- und detailreich die rechtlichen „Suchbewegungen“ nachgezeichnet, die angesichts einer „Kirche im Transformationsprozess“ in vielen evangelischen Landeskirchen stattfinden⁴ – in Hannover zuletzt mit einer neuen Kirchenverfassung,⁵ in Westfalen mit Überlegungen zur normativen Ermäßigung der Kirchenordnung,⁶ im Rheinland zu einer Kirche mit verwaltungsrechtlich „Leichtem Gepäck“.⁷ Ich skizziere nur einige Tendenzen, wobei nicht so sehr neue Regelungen zu benennen sind als vielmehr ein anderes Grundverständnis von kirchlichem Recht.

Mainusch beschreibt das künftige Kirchenrecht als „Rahmenordnung“,⁸ das vor allem Ziele beschreibt, „finale Rechtssätze“ oder „Grundstandards“ der Planung formuliert, um auf diese Weise einen Korridor möglichen Handelns zu öffnen, einen „Baukasten“ rechtlicher Modelle für flexible Lösungen vor Ort. Damit wenden sich Mainusch und andere Autoren gegen die seit Langem herrschende Tendenz einer zunehmenden Vermehrung und Detaillierung rechtlicher Vorschriften, wie sie dieses Zitat eines ehemaligen Pfarrers illustriert:

„Als ich vor 25 Jahren mit meinen Konfirmanden auf Freizeit fuhr, reichte es, die Eltern ihr Einverständnis geben zu lassen und vielleicht noch nach besonderem Medikamentenbedarf der Kinder zu fragen. Heute muss man ein ganzes Arsenal an Jugendschutzbestimmungen, Haftungsfragen und Datenschutzvorgaben beachten, wenn man mit der Durchführung einer Freizeit nicht diverse Ordnungswidrigkeiten oder sogar Straftaten begehen will.“⁹

Diese organisationsrechtlichen Wucherungen haben offenbar mit der – mitunter zu eilfertigen – Befolgung staatlicher Vorgaben zu tun,¹⁰ sowie mit der zunehmenden Vielfalt der kirchlichen und religiösen Verhältnisse vor Ort. Im Ergebnis gefährden sie, so die Rheinische AG Leichtes Gepäck, die „Balance zwischen Botschaft und Ordnung“ der Kirche.¹¹

⁴ Mainusch, ZevKR 2020, 349 ff.

⁵ Vgl. <https://www.kirchenrecht-evlka.de/document/44991> (Zugriff 11.08.2022).

⁶ Vgl. Conring, ZevKR 2016, 391 (402 ff.).

⁷ Vorlage der Kirchenleitung an die Landessynode [der Evang. Kirche im Rheinland], Weiterarbeit an den Ergebnissen der „Arbeitsgruppe Leichtes Gepäck“ (2018), unter: <https://www.ekir.de/www/downloads/DS32AGLeichtesGepaeck.pdf> (Zugriff 11.08.2022).

⁸ Mainusch (Fn. 4), 349 (358 f., 394 ff.), die folgenden Zitate a. a. O., 395 f.

⁹ Mainusch (Fn. 4), 349 (359). Das Zitat stammt aus einem Vortrag von Horst Gorski (2017).

¹⁰ Vgl. Mainusch (Fn. 4), 349 (359 ff.).

¹¹ AG Leichtes Gepäck (Fn. 7), 6. Bezugstext ist hier (wie oft) die III. These der Theologischen Erklärung von Barmen (1934): „Die christliche Kirche [...] hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist [...]“. Zu den kirchenrechtlichen Implikationen der Rede von der bezeugenden „Ordnung“ der Kirche vgl. die kontroversen Beiträge in Burgsmüller (Hrsg.), Kirche als „Gemeinde von Brüdern“ (Barmen III). Vorträge aus dem Theologischen Ausschuss der Evang. Kirche der Union, 1983.

Zu den konkreten Entwicklungstendenzen des kirchlichen Rechts gehört dann etwa die Reduktion von aufsichtlichen Genehmigungsvorbehalten zugunsten des bewusst eingegangenen Risikos, im Nachhinein korrigieren zu müssen,¹² sowie die Reduktion kleinteiliger Verordnungen zugunsten allgemeiner Leitlinien. Dahinter steht ein anderes Verständnis von rechtlicher Aufsicht, das v. a. *beratenden Charakter* hat – und zwar im Vorfeld sowie während des gesamten Entscheidungsprozesses, und nicht nur *von oben nach unten*, sondern auch zwischen den Verwaltungsämtern bzw. den zuständigen Stellen in den Konsistorien.¹³ Im gleichen Zusammenhang beschreibt Conring die Nötigung für die Jurist:innen, ihre Argumente für kirchliche Praktiker:innen immer neu verständlich zu machen,¹⁴ und die AG Leichtes Gepäck spricht davon, Kommunikation als landeskirchliche Dienstleistung, ja als konsistoriale „Marketingmaßnahme“ zu verstehen.¹⁵

Diese vielschichtige kommunikative Verflüssigung des Organisations-, auch des Verfassungsrechts der evangelischen Landeskirchen hat nun eine zunächst überraschende Konsequenz, auf die eigens hinzuweisen ist: Die historisch wie normativ hoch aufgeladene Grundeinheit namentlich des evangelischen Kirchenrechts, nämlich die *Gemeinde*,¹⁶ verliert zusehends an rechtlichem Gewicht – jedenfalls dort, wo es um die Orts-Gemeinde, die territorial und pfarramtlich definierte Parochie geht.

So diskutiert Mainusch, ob angesichts zunehmender Regelungsdichte und vermehrter Rechtsrisiken die Verantwortung für die organisatorische Selbstleitung nicht besser von den Kirchengemeinden auf die Kirchenkreise verlagert werden sollte¹⁷ – im Ergebnis sieht er jedoch zu viele Gefahren für das ehrenamtliche Engagement. Jedenfalls wird die seit ca. 20 Jahren sichtbare Tendenz, Kirchengemeinden zu fusionieren oder doch zu verbindlicher regionaler Kooperation zu nötigen, meist begründet mit der administrativen Überlastung der immer kleineren Gemeinden. In einigen Landeskirchen (Westfalen, Kurhessen, Baden) ist die „Regionalisierung“ von Arbeitsbereichen, Pfarrstellen und Budgets inzwischen zur rechtlich kodifizierten Regel geworden.

In die gleiche Richtung gehen viele Neuregelungen im Mitgliedschaftsrecht,¹⁸ etwa was die Ummeldung, auch den Wiedereintritt in Kirchengemeinden der eigenen Wahl betrifft. Grundsätzlicher wird erwogen, „die [parochiale] Denkrichtung des Mitgliedschaftsrechts umzukehren, d. h. zunächst von einer Mitgliedschaft in

¹² Vgl. AG Leichtes Gepäck (Fn. 7), 12 ff. und Zitat 18: Bisher folge das Rheinische Kirchenrecht einer „preußischen Rechtsauffassung, die tendenziell dazu neigt, alle denkbaren möglichen Risiken durch Gesetze und Verordnungen auszuschließen“.

¹³ Vgl. *Sichelschmidt/Rießbeck*, Blicke und Einblicke in die Beratungspraxis von Kirchenjuristen, Praktische Theologie 2008, 164 ff.

¹⁴ Vgl. *Conring* (Fn. 6), 391 (409 f.).

¹⁵ AG Leichtes Gepäck (Fn. 7), 19.

¹⁶ Vgl. nur *de Wall/Muckel*, Kirchenrecht. Ein Studienbuch, 2017, 291 ff.

¹⁷ Vgl. *Mainusch* (Fn. 4), 349 (378 ff.).

¹⁸ Vgl. zum Folgenden *Mainusch* (Fn. 4), 349 (363 ff.); das folgende Zitat a. a. O., 371.

der EKD oder [...] in einer Landeskirche auszugehen und es [...] den einzelnen [selbst] zu überlassen, welchem organisatorischen Gegenüber sie sich zuordnen“.

Die Relativierung der klassischen Ortsgemeinde zeigt sich schließlich in den neueren Kirchenverfassungen, etwa in Mitteldeutschland oder in Hannover.¹⁹ Hier wird das „kirchliche Leben“ (ein neuer Rechtsbegriff!) jeweils nicht mehr nur im Grundmodell der Orts-Kirchengemeinde skizziert, sondern dazu gehören, gleichgeordnet, Personalgemeinden sowie vielfältige „Formen gemeindlichen Lebens in besonderen Lebenssituationen, an besonderen Orten, in Gemeinschaften mit besonderem geistlichen Profil sowie in Gemeinden auf Zeit“.²⁰ Für sie alle gilt: „Die verschiedenen Formen kirchlichen Lebens bilden als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit“.²¹

Man könnte nun erwarten, dass diese *neuen* Gemeindeformen – zu denen etwa Jugend- und Gospelkirchen, Pilgerzentren oder die pastorale Arbeit auf Kreuzfahrtschiffen gehören mögen – im Kirchenrecht weiter entfaltet würden, und dass gerade hier das Stichwort *Erprobung* fiele. Beides ist aber nicht der Fall. Jedenfalls im Kirchenverfassungsrecht werden allenfalls Gemeinden in Diakonieanstalten u. ä. sowie Kommunitäten (meist kurz) erwähnt – und von Erprobung ist meist in ganz anderer Hinsicht die Rede. So hat die Hannoversche Landeskirche bereits 1995 ein „Erprobungsgrundlagengesetz“ beschlossen (zweite Fassung 2010) und in ihrer neuen Verfassung dazu einen eigenen Artikel formuliert:

„Zur Erprobung neuer Strukturen in einzelnen Bereichen kann die Landessynode ein Kirchengesetz beschließen. [...] Erprobungsregelungen dürfen für befristete Zeit von einzelnen Vorschriften dieser Verfassung, der Kirchengesetze und der Rechtsverordnungen abweichen.“ (Art. 77 [1])

In welchen Bereichen hat es solche Erprobungsregeln bisher gegeben? Die inzwischen 25-jährige Erfahrung in Hannover zeigt ein (jedenfalls für mich) überraschendes Bild: Die einschlägigen Fälle betreffen nicht etwa neue Gemeinde- oder sonstige Sozialformen des kirchlichen Lebens, sondern fast ausschließlich Leitungs- und Strukturfragen von Kirchenkreisen: Hier wird etwa eine doppelt besetzte Superintendentur erprobt, die durchgehende Zuordnung aller Pfarrstellen nicht mehr zu einer Ortsgemeinde, sondern zum Kirchenkreis, oder die Gleichordnung von Kirchenkreisen und Gemeinde bei der Mitgliedschaft in Zweckver-

¹⁹ Vgl. *Hermelink*, Die rechtliche Liquidierung der „Gemeinde“. Praktisch-theologische Beobachtungen an neueren Kirchenverfassungen, in: Bubmann/Fechtner/Weyel (Hrsg.), *Gemeinde auf Zeit*, 2018, 127 ff.; dazu die Verfassung der Evangelischen Kirche Mitteldeutschland (2008), Art. 3, unter: <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/9618> (Zugriff 11.08.2022); und die Verfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers (2019) (Fn. 5), Art. 3 und 17.

²⁰ Kirchenverfassung Hannovers (Fn. 5), Art. 3 (3). Vgl. auch die detaillierten Überlegungen im Beschluss „Vergnügt, erlöst, befreit: Neue Gemeindeformen ermöglichen“ der Rheinischen Landessynode (Beschluss 111, Sitzung am 13.01.2017).

²¹ Kirchenverfassung Hannovers (Fn. 5), Art. 3 (4); ähnlich Kirchenverfassung EKM (Fn. 19), Art. 3 (2).

bänden. Mit anderen Worten: Erprobt wird – wohl nicht nur in Hannover – vor allem eine Flexibilisierung der traditionellen Stufung des Organisationsaufbaus, und zwar wieder nicht selten auf Kosten der Selbständigkeit vor Ort.

Diese organisatorischen Erprobungen, die im Vorfeld meist harsche Kritik erfahren haben, lassen schließlich noch einmal das gemeinsame Motiv aufscheinen, das die strukturelle und kommunikative Verflüssigung des evangelischen Kirchenrechts bestimmt. Es geht, so scheint mir, in allen hier skizzierten Veränderungen darum, dass das herkömmliche Bild einer Kirche, die sich in enger Anlehnung an den Staat organisiert, zunehmend dysfunktional geworden ist.²² Oder genauer gesagt, da die staatliche Organisation selbst sich ja rasch wandelt: Die Vorstellung, dass Aufbau, Mitgliedschaft und Leitung der Kirche in Analogie zum klassischen Behörden- oder Verwaltungsstaat stehen sollten, mit klaren politischen wie juristischen Hierarchien, die sich von oben bis in die Leitung durch Pfarramt und Kirchenvorstand erstrecken – diese Vorstellung, eher historisch als theologisch begründet und gleichwohl wirksam, erscheint inzwischen weder im Blick auf die gesellschaftliche Stellung der Kirchen noch auf ihre internen Verhältnisse angemessen.

Vor diesem Hintergrund verdienen nun die sog. Erprobungsräume besondere Beachtung, denn zu den Kennzeichen dieser Reformprojekte gehört es ausdrücklich, dass sie „die volksskirchliche Logik [...] überschreiten“,²³ und zwar bzgl. der herkömmlich parochialen, der beruflichen und/oder der baulichen Ordnung. Wie konkretisieren sich die bisher skizzierten, allgemeinen Entwicklungstendenzen in diesem Phänomen, in seiner rechtlichen wie praktischen Ausgestaltung?

II. „Erprobungsräume“: Historische Hintergründe und kirchliche Konturen

Die Errichtung, d. h. die finanzielle und fachliche Förderung von sog. Erprobungsräumen jenseits der klassischen Ortsgemeinde, dazu jenseits etablierter Arbeitsfelder wie Krankenhauseelsorge, Schulpfarrstellen oder Kirchenmusik,²⁴ gehört in eine lange Tradition „übergemeindlicher Arbeit“, mit der die evangelische Kirche spätestens seit dem 19. Jahrhundert versucht, bestimmte Milieus, Altersgruppen oder Frömmigkeitsformen anzusprechen, die – so scheint es jeweils – mit der her-

²² Besonders pointiert ist die Kritik von *Grethlein*, Probleme hinter den Bemühungen um Kirchenreform. Kirche im Übergang von einer staatsanalogen Institution zu einer zivilgesellschaftlichen Organisation, *Praktische Theologie*, 2013, 36 ff.; *Grethlein*, *Kirchentheorie*, 2018, 120 ff., 229 ff. (§ 23 Struktur Evangelischer Landeskirchen).

²³ <https://erprobungsraeume.de/inhalt/was/> (Zugriff 05.11.2021).

²⁴ Die Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz spricht daher von „Dritten Orten“, vgl. <https://innovation.ekbo.de/dritte-orte.html> (Zugriff 11.08.2022).

kömmlichen Gemeindegemeinschaft nicht (mehr) „erreicht“ werden.²⁵ Ich nenne diesbezüglich nur drei Entwicklungen aus den letzten 50 Jahren, die die konzeptionelle Entwicklung der Erprobungsräume beeinflusst haben.

(a) Im Zuge der Kirchenreformbewegung der 1960er Jahre²⁶ erhielten bereits länger existierende kirchliche Organisationsformen für bestimmte soziale Gruppen, etwa die Studentengemeinden, die Industriefarrämter, die überregionale Jugendarbeit oder die Evangelischen Akademien verstärkte Aufmerksamkeit. Denn diese sog. Paragemeinden erschienen den Reformen:innen, die eine stärkere kirchliche Hinwendung zur „Tagesordnung der Welt“ forderten, als paradigmatische „Gemeinden der Zukunft“.²⁷ Hier wurde die Gemeinschaft im Namen des Evangeliums genau dort erkundet und erprobt, wo sich der christliche Glaube im Alltag bewähren musste; und auf diese Weise realisierten diese Zielgruppengemeinden, wie wir heute sagen würden, eine „Bürgerschaft für die gute Zukunft“, eine soziale und religiöse „Befreiung zum Wandel im Wandel der Welt“.²⁸

(b) In den folgenden Jahrzehnten wurden viele der genannten Arbeitsfelder zwar in eigenen kirchlichen ‚Werken‘ oder Funktionsstellen institutionalisiert; das strukturelle und theologische Primat der Ortskirchengemeinde wurde aber dadurch nicht in Frage gestellt.²⁹ Dies änderte sich erst in den 1990er Jahren, als – unter dem Druck v.a. der Entkirchlichung in Ostdeutschland – die „missionarische Dimension“ des gesamten kirchlichen Handelns neu in den Blick gerückt wurde.³⁰ So entstanden in vielen Landeskirchen (EKBO, Rheinland, Württemberg, Hannover) – über die traditionellen „Ämter für missionarische Dienste“ hinaus – eigene Programme und Förderlinien für neue, missionarische Initiativen.

(c) Zur Bezeichnung solcher Initiativen ist seit etwa fünfzehn Jahren eine Begriffsschöpfung aus der Anglikanischen Kirche wichtig geworden, nämlich der Ausdruck *fresh expressions of church*.³¹ Damit sind im englischen Ursprungs-

²⁵ Vgl. die Arbeiten von Uta Pohl-Patalong; zuletzt den Überblick in: *dies.*, Pastoraltheologie 2020, 51 ff.

²⁶ Vgl. Schloz, Art. Kirchenreform, in: Gerhard Müller u. a. (Hrsg.), TRE, Bd. 19, 1990, 51 ff.

²⁷ Vgl. nur Williams, Gemeinden für andere. Orientierung zum kirchlichen Strukturwandel, 1965; Simpfendorfer (Hrsg.), Die Gemeinde vor der Tagesordnung der Welt. Dokumente und Entwürfe, 1968.

²⁸ Lange, Predigen als Beruf. Aufsätze zu Homiletik, Liturgie und Pfarramt, 1982, 159 (im Original 1972).

²⁹ Vgl. Pohl-Patalong, Ortsgemeinde und übergemeindliche Arbeit im Konflikt, 2003, 121 ff.; Hermelink, Einige Dimensionen der Strukturveränderung der deutschen evangelischen Landeskirchen in den 1960er und 1970er Jahren, in: Hermle/Lepp/Oelke (Hrsg.), Umbrüche. Der deutsche Protestantismus und die sozialen Bewegungen in den 1960er und 70er Jahren, 2006, 285 ff.

³⁰ Vgl. die wirkmächtigen Texte in: Barend/Haberer/Schäfer (Hrsg.), Ermütigung zur Mission. Informationen, Anregungen, Beispiele. Lesebuch zum Schwerpunktthema der EKD-Synode 1999, 1999.

³¹ Vgl. Müller, *Fresh expressions of church*, in: Kunz/Schlag (Hrsg.), Handbuch für Kirchen- und Gemeindeentwicklung, 2014, 450 ff.; Moynagh, *Fresh Expressions of Church. Eine Einführung in Theorie und Praxis*, 2016.

kontext alle kirchlichen Arbeits- und Sozialformen gemeint, die ungewohnte, neuartige Ausdrucksweisen des Glaubens jenseits der traditionellen englischen Parochie – mit ihrem *vicar*, ihrem *parish council* und ihren diversen *parish committees* – erproben. Das sind etwa *messy churches* (Familienkirchen), *pub churches*, *retreat churches*, *heavy metal churches* u. v. a. Diese „freshX“ werden seit 2004 seitens vieler anglikanischer Diözesen enorm gefördert. Dabei gelten vier Kennzeichen als fundamental, die auch die deutsche, vor allem süddeutsche FreshX-Bewegung übernommen hat:³²

- *Contextual*: der Bezug der jeweiligen Initiative/Gemeinde auf die spezifische soziale Situation vor Ort und/oder auf bestimmte kulturelle Zielgruppen;
- *missional*: die Ausrichtung auf Menschen oder Milieus, die mit dem christlichen Glauben nichts oder nichts mehr verbinden;
- *formational* [lebensverändernd]: der Anspruch, diese Menschen so zur Nachfolge einzuladen, dass sie – als Jünger (*disciples*) Jesu – ihr Leben neu prägen lassen;
- *ecclesial* [gemeindebildend]: und schließlich der Anspruch, mit der jeweiligen Arbeit eine eigenständige und dauerhafte Form von Gemeinde darzustellen.

Gerade dieser letzte Anspruch ist freilich in Deutschland nur ganz selten verwirklicht worden; die weitaus meisten „freshX“ agieren als Vereine oder sind mit Kirchengemeinden oder Dekanaten assoziiert.³³

In den ostdeutschen Landeskirchen mit ihrer starken Entkirchlichung, dazu einer oft ländlichen Sozialstruktur, haben Initiativen nach dem FreshX-Muster seltener Fuß gefasst. Dort kam man in den letzten Jahren vielmehr zunehmend zu einer Sichtweise, die die mitteldeutsche Landesbischöfin Ilse Junckermann 2013 in einem Synodalbericht formulierte:

„Die Entwicklung ist an einem Punkt angelangt, an dem deutlich gesagt und eingestanden werden muss: Wir sind am Ende unserer bisherigen Möglichkeiten. [...] Waren sie vergeblich, die Zusammenschlüsse [...], die Neuzuschneide von Dienstaufträgen, [...] die komplizierten Gottesdienstpläne, die vielen gefahrenen Kilometer, die vielen Arbeitsstunden? So fragen sich viele.“³⁴

Der Eindruck, die bisher gewohnte Arbeit könne nicht mehr weiter ausgedehnt und verdünnt werden, ohne ihren Sinn zu verlieren, förderte namentlich in der Evang. Kirche in Mitteldeutschland das Interesse, *seitens der Landeskirche selbst* neue Gemeindeformen zu erproben, dafür also finanzielle und personelle Ressourcen bereitzustellen. So entstand 2015 das Programm „Erprobungsräume“,

³² Nach Weimer, Gekommen, um zu bleiben – Aspekte einer missionalen Initiative innerhalb der Church of England, in: Pompe/Todjeras/Witt (Hrsg.), *Fresh X – Frisch. Neu. Innovativ*, 2020, 29 (36 ff.). Die deutsche Rezeption der Fresh-X-Bewegung ist nachvollziehbar auf der Website <https://www.ekd.de/freshx-52966.htm> (Zugriff 11.08.2022).

³³ Vgl. Hermelink, PrTh 2018, 38 ff.; dazu Haerter (Fn. 3).

³⁴ Junckermann, VELKD-Informationen 145, 2014, 2 (2 f).

das – in mehreren Antragsrunden – derzeit ca. 50 Projekte neuer kirchlicher Arbeit unterstützt.³⁵ 2017 startete die Evang. Kirche im Rheinland eine ganz ähnliche Initiative;³⁶ in der EKBO (Evang. Kirche in Berlin, Brandenburg und der Schles. Oberlausitz) werden seit 2020 sog. „Dritte Orte“ mit besonderer Inklusivität und hohem kirchlichen Entwicklungspotenzial gefördert.³⁷

Im Folgenden will ich vor allem das *theologische Programm* dieser Initiativen kurz vorstellen sowie dann seine organisatorische Dimension: Wie wird diese Form der Erprobung kirchenrechtlich kodifiziert, v.a. im Vergleich mit den herkömmlichen Strukturen?

Für die Förderungsentscheidungen hat die EKM sieben Kriterien formuliert, die ich hier in der Rheinischen, etwas ausführlicheren Fassung zitiere:

„Erprobungsräume weisen sieben Kennzeichen auf:

- In ihnen entsteht Gemeinde Jesu Christi in neuen Formen (*communio sanctorum – koinonia*).
- Sie überschreiten die volkscirchliche Logik an mindestens einer der folgenden Stellen: Parochie (Initiativen orientieren sich nicht an Grenzen, Strukturen und Arbeitsweisen von Ortsgemeinden) – beruflich Mitarbeitende (Initiativen arbeiten rein ehrenamtlich) – Kirchengebäude (Initiativen nutzen nicht-kirchliche Räume oder verzichten ganz auf Gebäude).
- Sie eröffnen Menschen ohne (positiven) Bezug zur Kirche/zum christlichen Glauben Zugänge zum Evangelium und laden sie zur Nachfolge ein (*missional – martyria*).
- Sie sind maßgeblich von einem bewusst gewählten Kontext geprägt und knüpfen an den spezifischen Herausforderungen und Ressourcen an (*diakonia*).
- In ihnen sind freiwillig Mitarbeitende an verantwortlicher Stelle eingebunden (*Partizipation*).
- Sie erschließen alternative Finanzquellen (Fundraising, Kirchensteuer unabhängige Mittel) und sind zukunftsfähig angelegt.
- In ihnen nimmt gelebte Spiritualität einen zentralen Raum ein (*liturgia, contemplatio*).³⁸

Ohne hier ins Einzelne zu gehen, sei nur auf einige wenige theologische Akzente dieses Programms aufmerksam gemacht.

- Den Initiator:innen der Erprobungsräume ist erkennbar daran gelegen, ihr Projekt durch vertraute Semantiken kirchlicher Selbstbeschreibung konsensfähig zu machen.³⁹ Dazu gehören Zitate aus der Confessio Augustana (*communio*

³⁵ Zum aktuellen Stand vgl. sehr umfassend: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), Erprobungsräume. Andere Gemeindeformen in der Landeskirche, 2021.

³⁶ Vgl. Klug, Die Erprobungsraum-Prozesse der Mitteldeutschen und Rheinischen Kirche, in: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), Erprobungsräume, 2021, 426 ff. – Auch die Lippische Landeskirche hat 2018 ein gleichnamiges Projekt begonnen, vgl. <https://www.erprobungsraeume-lippe.de/> (Zugriff 11.08.2022).

³⁷ *Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*, Innovation Dritte Orte, unter: <https://innovation.ekbo.de/dritte-orte.html> (Zugriff 11.08.2022).

³⁸ Zitiert nach <https://erprobungsraeume.de/inhalt/was/> (Zugriff 11.08.2022).

³⁹ Vgl. Schlegel, Kircheninnovationen. Merkmale der Vor-Ort-Erprobungen, in: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), Erprobungsräume, 2021, 21 (31): „Inhaltlich haben wir uns von verschiedenen Seiten inspirieren lassen: Da sind zum einen die klassischen drei (bzw. vier) Dimensionen von Kirche

- sanctorum*), aus der Ökumenischen Ekklesiologie (*koinonia, martyria* etc.) und aus der FreshX-Bewegung (kontextuell, missional, s. o.) – darunter der einleitende Anspruch, in neuer Weise „Gemeinde Jesu Christi“ entstehen zu lassen.
- Dieser Anspruch auf neue, einzigartige Formen des Kirchlichen (so die EKBO)⁴⁰ geht hier, stärker noch als bei den *fresh expressions*, mit einer dezidierten Abgrenzung von den üblichen (hier etwas missverständlich „volkskirchlich“ genannten) Formen einher: nicht die Parochie, nicht das Pfarramt, nicht die Pfarrkirche bilden die organisatorische Basis, sondern freiwilliges Engagement an ungewohnten, nicht territorial umschriebenen Orten.
 - Dieses Engagement ist dezidiert missionarisch; es richtet sich an bisher „Unerreichte“ (so die EKM), die keinerlei religiösen Voraussetzungen und Kenntnisse mitbringen müssen.⁴¹
 - In einer gewissen Spannung dazu stehen die hohen Ansprüche, die an die zu erprobende Praxis gestellt werden: Sie soll eine Versammlung der Heiligen (*communio sanctorum*) darstellen – die EKBO spricht von einem „verlässlichen Kreis Begeisterter“ und erwähnt ausdrücklich kommunitäre Formen⁴² – und sie soll sich um „gelebte Spiritualität“ zentrieren. Anders gesagt: eine „diskrete“, eher unausdrückliche und insofern volkskirchliche Frömmigkeit (K. Fechtner)⁴³ ist hier ebenso wenig im Blick wie eine nur gelegentliche Beteiligung, etwa anlässlich einer Christvesper oder einer Einschulung.
 - Naturgemäß präsentieren sich die hier betrachteten Programm-Initiativen durchgehend als innovativ, als experimentell, als „Kreativorte des Ausprobierens“, die „zukünftige Gemeinde als Prototyp schon heute leben“ sollen (EKBO). Die damit einhergehenden Milieubeschränkungen, jedenfalls für die Engagierten selbst, werden durchaus in Kauf genommen.

Umso bedeutsamer erscheint nun die Frage, ob diese probeweisen, zugleich sehr anspruchsvollen Überschreitungen der institutionell-kirchlichen Logik sich auch in einer *anderen Form kirchlicher Rechtsetzung* niederschlagen. Entsprechen dem theologischen Programm der Erprobungsräume auch rechtliche Innovationen – und wie verhalten sich diese zu den oben skizzierten generellen Verflüssigungstendenzen kirchenrechtlicher Normativität?

zu finden, die eher im katholischen Bereich rezipiert werden [...]. Die *Confessio Augustana* mit Wort und Sakrament stand ebenso Pate wie die anglikanischen vier Merkmale einer *Fresh Expression of Church*. Abgerundet werden diese von Erfordernissen, welche wir für eine Volkskirche im 21. Jahrhundert sehen: Das betrifft besonders die Finanzen und die Bedeutung der freiwillig Mitarbeitenden. Die Kriterien [...] sind ekklesiologisch grundiert, aber mit organisationalen Bedarfen vermischt.“

⁴⁰ Vgl. <https://innovation.ekbo.de/dritte-orte/kriterien.html> (Zugriff 11.08.2022).

⁴¹ Vgl. Herbst, Die Mission der Kirche erproben, in: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), *Erprobungsräume*, 2021, 440 ff.

⁴² Vgl. <https://innovation.ekbo.de/dritte-orte/kriterien.html> (Zugriff 11.08.2022).

⁴³ Vgl. Fechtner, *Diskretes Christentum*. Religion und Scham, 2015.

III. Die organisatorisch-rechtliche Dimension der „Erprobungsräume“: Innovationen – Kontinuitäten – Regressionen

(a) Die dominante, mitunter penetrante Semantik von Kreativität, Experiment und Agilität,⁴⁴ die hier nicht näher betrachtet werden kann, wird bei den kirchlichen Erprobungsräumen durch spezifische Leitungs- und Prozess-Strukturen konkretisiert, die durch die jeweils Verantwortlichen geprägt, deren Rahmungen aber v.a. durch rechtliche Regelungen, etwa Ordnungen und Förderrichtlinien bestimmt sind. Einige davon erscheinen für die klassische Amts- oder Behördenkirche ausgesprochen *innovativ*.

- Ungewohnt ist die Auswahl der zu fördernden Projekte durch eine eigens eingerichtete Steuerungsgruppe, die *quer zu den kirchlichen Hierarchien* zusammengesetzt ist: „Vikar und Superintendent, Ehrenamtlicher und Experte aus der EKD sowie Gemeindepfarrer und Erprobungsraumpionier“⁴⁵, dazu die landeskirchlichen Dezernenten. Solche strukturquerenden Projekt- oder Steuerungsgruppen finden sich seit den 1990er Jahren in vielen weiteren Reformprozessen der kirchlichen Organisation;⁴⁶ nur selten sind sie allerdings so deutlich rechtlich fixiert.
- Diese Gruppe entscheidet kriterienbezogen über die eingehenden Anträge; sie steuert die kirchliche Innovation also unter den *Bedingungen von Konkurrenz* – ein in der Kirche bisher selten genutztes Entscheidungsverfahren,⁴⁷ das jedoch in der Stadtentwicklung, der Sozialpolitik sowie in der Wissenschaftspolitik – Stichwort ‚Drittmittel‘ – weit verbreitet ist.
- Zugleich ist die Steuerungsgruppe auch mit der *fachlichen Beratung* der Projekte beauftragt sowie mit deren „regionalen Kommunikation und medialen Präsentation“.⁴⁸ Das passt gut zu den o. g. allgemeinen Entwicklungstendenzen des Kirchenrechts: Beratung statt behördlicher Aufsicht, kontinuierliche Kommunikation statt Bescheid.
- Auch der oben (Abschn. 1) erwähnte Vorschlag, gelegentlich mit Risiko zu leiten, wird bei den Erprobungsräumen umgesetzt; hier wird sogar ein Scheitern des Projekts und damit – in gewisser Weise – ein Mittelverlust in Kauf genommen.

⁴⁴ Vgl. *Mainusch* (Fn. 4), 349 (399).

⁴⁵ <https://www.erprobungsraeume-ekm.de/ueber-uns/> (Zugriff 05.03.2021). In der aktuellen Version der Website (Zugriff 11.08.2022) wird die Steuerungsgruppe etwas moderater skizziert.

⁴⁶ Vgl. *Hermelink*, *Kirchliche Organisation und das Jenseits des Glaubens*, 2011, 280 ff.

⁴⁷ In vielen Kirchenkreisen, Dekanaten etc. werden allerdings die Mittel für größere Bauvorhaben durch ein strukturell vergleichbares Antragsverfahren vergeben. Und auch dort, wo keine Steuerungsgruppe o. Ä. existiert, werden innovative Projekte auf diese Weise prämiert; vgl. etwa das Verfahren der Hannoverschen Landeskirche, die innovative Projekte seit 2015 aus einem „Fonds missionarische Chancen“ fördert; vgl. <https://www.fonds-missionarische-chancen.de/antrag> (Zugriff 11.08.2022).

⁴⁸ *Evang. Kirche in Mitteldeutschland*, *Ordnung „Erprobungsräume“*, § 3 (2) Nr. 2, zit. nach <https://www.kirchenrecht-ekm.de/document/34061> (Zugriff 11.08.2022).

- Auch die Steuerungsgruppe setzt, so heißt es in einem Evaluationsbericht, statt „auf Verwaltungslogik [...] eher auf eine für Organisationen typische Entscheidungslogik“, die „eine kontinuierliche Verbesserung der eigenen Praxis einschließt“.⁴⁹
- Insgesamt ähnelt der organisatorische Umgang mit den Erprobungsräumen der im Investmentgeschäft gängigen Förderung von *start-ups*: Hier wird Risikokapital vergeben, verbunden mit fachlicher Beratung sowie dichter Vernetzung – und einer engmaschigen Erfolgskontrolle, hier Evaluation genannt. Zu dieser unternehmerischen Leitungskultur⁵⁰ passt es, dass die EKBO ihren Bewilligungsausschuss zur Hälfte mit Außenstehenden besetzt hat, „die aufgrund ihrer beruflichen Erfahrungen besonderen Unternehmensgeist erwarten lassen.“⁵¹

(b) Zugleich zeigen die Ordnungen für die Erprobungsräume nicht wenige Züge institutioneller Stabilität.

- So markiert die Metaphorik des Erprobungs-*Raums*, dass diese Projekte, bei aller Prozessualität und allem experimentellen Charakter, doch für das erhoffte Neue einen stabilen Rahmen bieten sollen. Insofern dient auch hier, wie in Barmen III formuliert, die rechtliche „Ordnung“ der unverfügbaren religiösen „Botschaft“.
- Die Ordnungen selbst legen sodann Wert darauf, dass die geförderten Initiativen ausdrücklich durch die *jeweiligen Kirchenkreise* unterstützt und in deren Planungen einbezogen werden.⁵² Faktisch werden nicht wenige Erprobungsraum-Projekte durch einen Kirchenkreis initiiert oder getragen.⁵³ Auch für die Erprobungsräume soll der oben zitierte Grundsatz gelten, dass die „verschiedenen Formen kirchlichen Lebens [...] als Zeugnis- und Dienstgemeinschaft eine innere und äußere Einheit bilden“.⁵⁴

⁴⁹ Koeniger/Schendel/Witt, *Praktische Theologie* 2020, 52 (56). In einem späteren Text bescheinigt die Evaluation der Steuerungsgruppe zudem die Logik einer „agilen [...] lernenden Organisation“, freilich auch eine „Gruppenlogik“ mit hoher Gemeinschaftskohäsion und wenig Konfliktbereitschaft (Schendel/Witt, *Übergemeindlich und kontextorientiert. Eine kurze Einschätzung aus Sicht der Evaluatoren*, in: Schlegel/Kleemann [Hrsg.], *Erprobungsräume*, 2021, 174 [184]).

⁵⁰ Auf der Tübinger Tagung, bei der dieses Referat vorgetragen wurde, verwiesen einige Teilnehmer, namentlich Andreas Thier (Zürich) auf die enge Analogie der hier unter (a) zusammengestellten Aspekte mit den Grundsätzen des *New Public Management*, die in Deutschland seit den 1990er Jahren unter dem Titel „Neues Steuerungsmodell“ v.a. in der Kommunalverwaltung große Verbreitung gefunden haben.

⁵¹ *Evang. Kirche in Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz*, Verfahren zur Ermöglichung und Förderung Dritter Orte, unter: <https://innovation.ekbo.de/dritte-orte/verfahren-zur-foerderung.html> (Zugriff 11.08.2022).

⁵² Vgl. *EKM*, Förderrichtlinien (Fn. 2) § 3, Nr. 2; § 5 (1) Nr. 3; auch Beschluss 111 der Rheinischen Synode (Fn. 20).

⁵³ Vgl. Haerter, Einordnung in die Rechtsstruktur (Fn. 3), 327 f.; dazu die Berichte in Schlegel/Kleemann (Hrsg.), *Erprobungsräume*, 2021, 245 ff. (Henneberger Land), 296 ff. (Salzwedel), 381 ff. (Bad Langensalza/Mühlhausen).

⁵⁴ Kirchenverfassung Hannover (Fn. 5), Art. 3 (4), ähnlich Kirchenverfassung der EKM (Fn. 19), Art. 3 (1) Satz 2 u. (2) Satz 3.

- Bemerkenswert ist sodann, dass die Erprobungsräume bisher an keiner Stelle zu einer – und sei es temporären – Änderung des kirchlichen Organisationsrechts geführt haben.⁵⁵ Der Rahmen des geltenden Rechts ist offenbar weit genug; jedenfalls in dieser Hinsicht muss die vertraute kirchliche Logik gerade nicht überschritten werden.
- Selbst die o. g. rechtlichen Erweiterungen des Gemeinde-Begriffs werden von den Erprobungsräume kaum in Anspruch genommen. Weil diese Initiativen ausdrücklich befristet sind, kommt die reguläre Bildung einer Personalgemeinde gerade nicht in Frage. Vielmehr versteht die EKM ihre Erprobungsräume als „ergänzende“ Gemeindeformen nach Art. 3 (2) ihrer Verfassung, ohne dies näher zu spezifizieren.⁵⁶

(c) In einigen Hinsichten scheint mir die Organisation der Erprobungsräume allerdings auch hinter den gegenwärtigen Stand der kirchenrechtlichen Diskussion zurückzufallen.

- So legen die einschlägigen Ordnungen erstaunlich wenig Wert auf eine geregelte Kooperation mit den *Kirchengemeinden vor Ort*. Auch in der Praxis ist von jener „Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“ in der unmittelbaren Nachbarschaft wenig zu spüren; vielmehr changieren die Verhältnisse zwischen Desinteresse und „Missgunst“.⁵⁷
- Dem entspricht, dass die viel beschworene Freiheit der Erprobungsräume, sich ganz auf den Kontext vor Ort beziehen zu können, nur einen Teil ihrer Strukturbedingungen ausmacht. Dazu gehört auf der anderen Seite eine Bindung, ja ein Maß an *Kontrolle durch die landeskirchliche Ebene*, das dem sonstigen Trend kirchlicher Selbstorganisation zuwiderläuft. Die wiederholt betonte Permanenz persönlicher Beratung,⁵⁸ die beständige „Koordination und Begleitung“ der Projekte,⁵⁹ die Einsetzung des gesamten konsistorialen Kollegiums als „Lenkungsgruppe“ – das alles unterstreicht, wie sehr hier ein unmittelbar landeskirchliches Steuerungsinteresse zur Wirkung kommt.
- Und schließlich: Die Betonung der „gelebten Spiritualität“, die Erwartung einer „verlässliche[n] Begeisterung“ der Engagierten (EKBO) steht in erheblicher Spannung zu der allgemeinen verfassungsrechtlichen Tendenz, die Einladung zur Teilnahme am kirchlichen Leben zur Erfahrung christlicher Gemeinschaft

⁵⁵ Vgl. *Haerter*, Einordnung in die Rechtsstruktur (Fn. 3).

⁵⁶ Vgl. *Haerter*, Einordnung in die Rechtsstruktur (Fn. 3), 327 f. und 332 (Skepsis bzgl. der Einrichtung von Personalgemeinden); *Fuhrmann*, Erprobungen. Genetischer Baustein der evang. Kirche in Mitteldeutschland, in: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), Erprobungsräume, 2021, 60.

⁵⁷ *Haerter*, Einordnung in die Rechtsstruktur (Fn. 3), 332; vgl. die differenzierten Erwägungen bei *Schlegel*, Bewegungsförmig und zukunftssträchtig. Ergebnisse und Fragen aus dem bisherigen Prozess, in: ders./Kleemann (Hrsg.), Erprobungsräume, 2021, 142 (161 ff.).

⁵⁸ Vgl. *Thys*, Der Weg zu einer Begleitstruktur, in: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), Erprobungsräume, 2021, 103 ff.; *Schendel/Witt*, Übergemeindlich (Fn. 49), 184 f.

⁵⁹ *EKM*, Ordnung „Erprobungsräume“ (Fn. 48), § 3 (2) Nr. 3; zur Lenkungsgruppe § 2.

möglichst voraussetzungslos zu formulieren,⁶⁰ und jedenfalls unabhängig von einem besonderen religiösen Engagement. In den Erprobungsräumen wird insofern, etwas zugespitzt, eher das Ideal von Barmen III – die Gemeinschaft von Brüdern – repräsentiert als ein offenes Netzwerk aller am Christentum Interessierten.⁶¹

IV. Das Recht der ‚Erprobung‘ zwischen kirchlich-theologischem Anspruch und organisatorischer Praxis: Paradigmatische Spannungsfelder

Für eine interdisziplinäre Verständigung zwischen Rechtswissenschaft und Praktischer Theologie erscheint das Phänomen der landeskirchlichen Erprobungsräume deshalb von besonderem Interesse, weil sich hier – so vermute ich – eine gleichsam diagnostische Funktion des kirchlichen Rechts zeigt. Die religiös-kirchliche Mobilisierung, der sich die Landeskirchen verstärkt unterziehen, ist in sich alles andere als eindeutig (s. o. Abschn. 3); vielmehr ist sie durch erhebliche Spannungsmomente geprägt. Diese Spannungen sind ihrerseits religiös wie auch historisch begründet; dazu stehen hinter den einzelnen Konzepten von Mobilität starke normative Ideale. Und es ist das kirchliche Recht, in dessen Gestaltung – hier anlässlich der Erprobungsräume – sich diese religiös-normativen Spannungsfelder besonders deutlich ausmachen lassen. Diese Vermutung sei hier in der gebotenen Kürze, also nur skizzenhaft an vier Themen entfaltet.⁶²

(a) Was ist eigentlich neu an den kirchlichen Erprobungsräumen? In welcher Weise wird hier die „volkskirchlich“ gewohnte Logik der kirchlichen Praxis faktisch „überschritten“?⁶³ Meines Erachtens geht es weniger um die Relativierung des Pfarr- oder des Hauptamtes zugunsten ehrenamtlicher Mitarbeit, oder um die Bedeutung kirchlicher Gebäude, die einige Reforminitiativen vielmehr mit großem Gewinn (um)nutzen. Was die Erprobungsräume vor allem überwinden wollen, das ist vielmehr der großkirchliche Anspruch, für alle Menschen und alle sozialen Konstellationen ein regelmäßiges *Angebot auf Dauer* vorzuhalten, also gleichsam umfassende religiöse Daseinsvorsorge zu betreiben. Stattdessen kon-

⁶⁰ Vgl. *Mainusch*, Der rechtliche Rahmen (Fn. 4), 349 (368 mit Fn. 105); 401 ff.

⁶¹ Vgl. *Mainusch*, Netzwerke und Kirchenordnung, in: EKD-Zentrum für Mission in der Region (Hrsg.), Von der Institution zum Netzwerk. Ermöglichen – Wahrnehmen – Entwickeln – Erreichen – Leiten, 2016, 4 ff.

⁶² Viele der folgenden Überlegungen gehen in eine ähnliche Richtung wie der praktisch-theologische Kommentar zu den Erprobungsräumen, den Uta Pohl-Patalong vorgelegt hat – sie geht allerdings auf deren rechtliche Dimension nicht ein: *Pohl-Patalong*, Kirche in neuen Formen. Ein kirchentheoretischer Kommentar zu den Erprobungsräumen, in: Schlegel/Kleemann (Hrsg.), Erprobungsräume, 2021, 450 ff.

⁶³ Vgl. das zweite Kriterium der Erprobungsräume, oben zitiert in Abschn. 2 bei Fn. 38.

zentriert man sich dezidiert auf bestimmte Gruppen und Erwartungen, und zwar mit der strukturell eingebauten Erwartung, dies jeweils nur *auf Zeit, befristet* zu tun – schon weil diese Erwartungen und ihre sozialen Kontexte sich permanent verändern.

Dieses Element der Befristung verbindet die Erprobungsräume mit den „Experimentierklauseln oder Erprobungsregelungen“ des Kirchenrechts;⁶⁴ auch diese sollen ja die Vorstellung dauerhafter Geltung relativieren, die sich mit dem Institut des Rechts verbindet.

Das Spannungsfeld von Dauer und Befristung, das von hoher religiöser Normativität ist, lässt sich im Kirchenrecht sodann etwa bzgl. der Formen individueller Beteiligung ausmachen. Die Regeln von – durch die Taufe begründeter – dauerhafter Mitgliedschaft sowie permanentem Gottesdienstbesuch etc., wie sie sich in den kirchlichen Lebensordnungen finden, werden zunehmend – nicht ersetzt, aber – ergänzt durch die rechtsförmige Einladung zu gelegentlicher, ja punktueller Beteiligung am „kirchlichen Leben“ und seinen Höhepunkten.⁶⁵ Dass hier tatsächlich eine systematische Spannung besteht, zeigt paradigmatisch die Forderung nach einem „verlässlichen Kreis Begeisterter“⁶⁶ für ein Erprobungs-Projekt – kann man Begeisterung verlässlich, institutionell auf Dauer stellen?

(b) Hinsichtlich der Vorstellung, wie Einzelne oder Gruppen sich am „kirchlichen Leben“ beteiligen können sollen, lässt das Programm der Erprobungsräume eine weitere Spannung erkennen. Auf der einen Seite will man dezidiert Menschen ohne religiöse Kenntnisse und kirchliche Erfahrung erreichen und einladen – auf der anderen Seite sollen die Initiativen sich aber um deutlich „gelebte Spiritualität“ zentrieren. Die Evaluation der Reform-Initiativen lassen denn auch erkennen, dass die faktische Integration sog. Kirchenferner „sehr unterschiedlich“ gelingt;⁶⁷ vielmehr zeigt sich hier ein ähnlicher Befund wie bei den zahlreichen ‚alternativen‘ Gottesdiensten für Kirchenferne, die seit den 1980er Jahren entwickelt wurden.⁶⁸ Es sind nicht selten hochverbundene Christenmenschen, die sich an neuen, alternativen kirchlichen Formaten beteiligen.

In anderer Weise ringt auch das Kirchenrecht einerseits um einladende Offenheit zur Beteiligung am kirchlichen Leben (s. o.); dazu werden immer wieder ‚ermäßigte‘ Formen der Zugehörigkeit diesseits der rechtsförmigen Mitgliedschaft diskutiert. Andererseits muss das kirchliche Arbeitsrecht bekanntlich versuchen, für eine verbindliche Mitarbeit, erst recht für eine berufliche Anstellung in Kirche

⁶⁴ *Mainusch*, Der rechtliche Rahmen (Fn. 4), 349 (397); s. o. Abschn. I.

⁶⁵ Vgl. Kirchenverfassung Hannover (Fn. 5), Art. 10.

⁶⁶ *EKBO*, Kriterien (Fn. 37).

⁶⁷ *Koeniger/Schendel/Witt*, Vom Testfall lernen (Fn. 49), 55.

⁶⁸ Vgl. *Friedrichs*, „Kommen Sie gut nach Hause“ – oder: Wie die Schwelle zur Heimat wird. Eine liturgiesoziologische Wahrnehmung alternativer Gottesdienste am Beispiel GoSpecial, in: *Miltenberger/Ratzmann* (Hrsg.), *Jenseits der Agende. Reflexion und Dokumentation alternativer Gottesdienste*, 2003, 113 ff.